

Kostenreglement

Stand: 1.1.2020

Mit den ordentlichen Verwaltungskosten sind die Kosten für die Durchführung der beruflichen Vorsorge abgedeckt mit folgenden Ausnahmen:

Der **versicherten Person** wird individuell in Rechnung gestellt:

pro Vorbezug für Wohneigentum	CHF	300.--
Hinzu kommen die Kosten für den Grundbucheintrag		
pro Verpfändung für Wohneigentum	CHF	200.--

Dem **angeschlossenen Arbeitgeber** wird individuell belastet:

für verspätete Meldungen

Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte (Meldung nach dem 28.2. des Folgejahres) für Personen, welche bereits im Vorjahr versichert waren bzw. zu versichern sind:		
- pro Mutation	CHF	300.--
- pro Jahr maximal	CHF	1'000.--
pro verspätetem Eintritt oder Austritt (nach dem 28.2.), welcher im Vorjahr durchgeführt werden muss für neu angeschlossene Firmen	CHF	500.--
pro verspäteter Meldung von Leistungsfällen, bei welchen die Wartefrist für die Prämienbefreiung seit mehr als 3 Monaten abgelaufen ist	CHF	300.--

bei Auflösung eines Anschlussvertrages

Pro versicherte Person	CHF	50.--
Mindestens	CHF	500.--
Höchstens	CHF	5'000.--

bei Umstrukturierung, Fusion oder ähnlichen Sachverhalten

Pro rentenbeziehende Person pro Jahr	CHF	100.--
--------------------------------------	-----	--------

bei Inkassomassnahmen

gesetzliche, eingeschriebene Mahnung inkl. schriftlicher Information der Vorsorgekommission	CHF	200.--
Betreibungsbegehren*	CHF	200.--
Fortsetzungsbegehren*	CHF	200.--
Konkursbegehren*	CHF	200.--
Rechtsöffnung*	CHF	1'000.--
Klagebegehren*	CHF	1'000.--

* Hinzu kommen die ordentlichen Betreibungs- und Gerichtsgebühren.

Dem angeschlossenen Arbeitgeber können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ oder quantitativ übersteigen. Für diese ausserordentlichen Aufwendungen wie Spezialberechnungen, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungen, Spezialofferten usw. wird nach Absprache ein Stundenansatz von CHF 150.- berechnet.

Ferner wird dem angeschlossenen Arbeitgeber, der die wiederkehrenden Dienste eines Brokers in Anspruch nimmt, auf den AHV-pflichtigen Löhnen ein jährlicher Zuschlag von 0.04% bis 99 versicherte Personen resp. 0.03% ab 100 versicherte Personen als Entschädigung für die entstandenen Mehrkosten belastet. Wird der Anschlussvertrag unterjährig abgeschlossen, wird der Zuschlag auf den AHV-pflichtigen Löhnen ab dem Folgejahr erhoben.